HEIM
WEIERMATTE

TAXORDNUNG

2024

1. GÜLTIGKEIT

Diese Regelung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Heimes Weiermatte in Menznau.

2. FESTLEGUNG DER PENSIONS- UND PFLEGETAXEN

- Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Die Änderungen erfolgen auf Beschluss des Gemeinderates im Rahmen der Budgetgenehmigung.
- Die Leistungen für die Pflege und Betreuung werden nach BESA „Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“ (siehe Punkt 3.4) erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals etwa zwei (2) Wochen (Beobachtungsphase) nach dem Heimeintritt, danach mindestens zweimal jährlich oder bei signifikanten Veränderungen.

3. AUFENTHALTSLEISTUNGEN

3.1 EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Unterkunft im Einzel- oder Doppelzimmer mehrheitlich mit Balkon, möbliert mit Pflegebett, Einbauschrank mit Schliessfach, funktionaler Nachttisch, Bad mit Dusche und Toilette.
- Regelmässige Zimmerreinigung
- Nutzung der Gemeinschaftsräume, Infrastruktur und des WLANs
- Vollpension inkl. nicht-alkoholische Getränke sowie Zwischenverpflegung nachmittags
- Bett- und Frottierwäsche
- Waschen der privaten Kleidung (bedingt eine Beschriftung der Kleidung)
- Heizung, Strom, Wasser
- Ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost
- Aktivierungsangebote (gemäss separatem Programm)
- Kulturangebote (Anlässe und Veranstaltungen des Heimes)
- Besuchsdienst durch Freiwillige Mitarbeiter/innen
- Allgemeine Beratung

3.2 NICHTEINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Arztkosten, Arzneimittel gemäss SL-Liste (Spezialitätenliste des Bundesamtes für Gesundheit / Rückerstattung durch die Krankenkasse)
- Mittel und Gegenstände gemäss MiGeL, welche über die Höchstvergütungsbeträge gehen
- Alkoholische Getränke
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Coiffeur, Massage, Podologie und andere Angebote im Wellness-Raum
- Persönliche Kosmetik- und Toilettenartikel
- Flicken der privaten Kleidung, Kleiderbeschriftung, chemische Reinigung
- Radio- und Fernsehanschluss für persönliche Apparate
- Telefoninstallation und Gebühren
- Arbeitsleistungen durch den technischen Dienst oder durch andere Bereiche
- Fahrdienste und Begleitung durch das Personal in Ausnahmefällen
- Zimmer oder Mobiliarschäden, welche die normale Abnützung übersteigen
- Aufwände bei Austritt oder Todesfall

Heim Weiermatte
Melchenweg 2 | 6122 Menznau
Telefon 041 494 99 99
weiermatte@menznau.ch
www.weiermatte-menznau.ch

3.3 DIENSTLEISTUNGEN UND INDIVIDUELLE VERRECHNUNGEN

Leistungen	Beträge (in CHF)
Nicht ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost	5.00 pro Mahlzeit
Zimmerservice aus Komfortgründen	3.00 pro Mahlzeit
Alleinnutzung Doppelzimmer (auf Wunsch)	80.00 pro Tag
Administrative Eintrittsleistung	300.00
Telefonanschluss inkl. Gesprächsgebühren	20.00 pro Monat
Fernsehanschluss	10.00 pro Monat
Fernsehgerät in Miete	10.00 pro Monat
Kollektive Privathaftpflicht- und Hausratversicherung	5.00 pro Monat
Private Kleidung beschriften	1.50 pro Stück
Flick- und Näharbeiten von privater Kleidung	60.00 pro Stunde (Mindestverrechnung 10.00)
Fahr- und Begleitdienst, Personal (Ausnahmefälle)	60.00 pro Stunde
Fahr- und Begleitdienst, Fahrzeug (Ausnahmefälle)	00.80 pro Kilometer
Zimmerwechsel auf Wunsch Bewohner (Grundreinigung)	300.00
Austrittsleistung allgemein (Endreinigung)	300.00
Austrittsleistung bei Todesfall (inkl. Endreinigung)	600.00
Weitere Leistungen, wie Entsorgung von Möbel usw.	Nach Aufwand - 60.00 pro Stunde

3.4 AUSSERORDENTLICHER MEHRAUFWAND

Ausserordentlicher Mehraufwand (z.B. Spezial-Reinigung, Haustiere, grobe Verschmutzungen usw.) wird separat in Rechnung gestellt.

4. AUFENTHALTS- UND PFLEGETAXEN

4.1 TAXEN PRO PERSON UND TAG IM EINZELZIMMER (IN CHF)

BESA-Stufe	BESA-Minuten	Aufenthalts-taxe	Pflegetaxe Total	Anteil Bewohner	Anteil Versicherer	Anteil Gemeinde
0	0	148.00	keine	keine	keine	keine
1	< 20	148.00	18.00	8.40	9.60	keine
2	> 21	148.00	42.00	22.80	19.20	keine
3	> 41	148.00	65.00	23.00	28.80	13.20
4	> 61	148.00	95.00	23.00	38.40	33.60
5	> 81	148.00	118.00	23.00	48.00	47.00
6	> 101	148.00	145.00	23.00	57.60	64.40
7	> 121	148.00	172.00	23.00	67.20	81.80
8	> 141	148.00	200.00	23.00	76.80	100.20
9	> 161	148.00	222.00	23.00	86.40	112.60
10	> 181	148.00	251.00	23.00	96.00	132.00
11	> 201	148.00	275.00	23.00	105.60	146.40
12	> 221	148.00	302.00	23.00	115.20	163.80

Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen maximal CHF 171.00 (Aufenthaltstaxe zuzüglich CHF 23.00 Anteil an die Pflegekosten).

Heim Weiermatte
Melchenweg 2 | 6122 Menznau
Telefon 041 494 99 99
weiermatte@menznau.ch
www.weiermatte-menznau.ch

4.2 BESA-SYSTEM (Bewohner/innen-, Einstufungs- und Abrechnungs-System)

BESA ist ein im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes KVG von den Krankenversicherern anerkanntes und von der Curaviva abgesegnetes Leistungserfassungssystem. Es basiert auf einer systematischen Informationssammlung über Gewohnheiten des Bewohners, vorhandene Ressourcen und benötigte Hilfsmittel und den Beobachtungen der Betreuenden. Die erbrachten Pflegeleistungen werden dabei transparent ausgewiesen (nur KVG-pflichtige Leistungen; KVL Art. 7). Das Einstufungssystem ist seit 1. Januar 2011 gültig und umfasst insgesamt 13 Stufen (0 bis 12).

4.3 ERMÄSSIGUNGEN

Ermässigungsgrund	**Beträge (in CHF)**
Aufenthalt im Doppelzimmer pro Tag	10.00
Abwesenheit (Aufenthaltstaxe)	15.00
Abwesenheit (Pflegetaxe)	Volle Pflegekosten

Die Ermässigungen bei Abwesenheit gelten für Ferien, Spital- oder Kuraufenthalte. Ein- und Austrittstage vor und nach Abwesenheiten werden als volle Aufenthaltstage berechnet.

4.4 RESERVATION

Ein Zimmer kann bis zum definitiven Eintritt vorreserviert werden. Die Reservationstaxe entspricht der Aufenthaltstaxe abzüglich Verpflegungskosten (CHF 15.00/Tag). Die vereinbarte Reservation gilt bis zum definitiven Eintrittstag. Wenn der vereinbarte Termin nicht erfolgt, gilt die Reservation bis zur Wiederbelegung des Zimmers.

Bei einer vorsorglichen Anmeldung gilt diese Regelung nicht.

5. FINANZIERUNG

5.1 RENTEN UND VERMÖGEN

Der Heimaufenthalt wird grundsätzlich mit der AHV-Altersrente, mit Ergänzungsleistungen, einer eventuellen Pensionskassenrente und / oder mit Vermögensverzehr bezahlt.

5.2 BEITRÄGE DER KRANKENKASSE

Die Beiträge der Krankenversicherung an die Pflegekosten richten sich nach den Pflegstufen (BESA 0 bis 12). Bewohner/innen zahlen pro Tag maximal CHF 23.00 an die Pflegekosten. Zusammen mit der Grundtaxe ergibt sich deshalb eine maximale Tagestaxe von CHF 168.00.

Auf diese Beiträge der Grundversicherung haben alle Versicherten einen Anspruch. Der Antrag für die Höhe des Beitrages wird, zusammen mit dem Arzt, durch das Heim ausgefüllt und an die betreffende Krankenkasse eingereicht (auch bei Kurzaufenthalt im Heim). Die Restfinanzierung der Pflegetaxe übernimmt die Wohnsitzgemeinde.

Sollte neben der Grundversicherung eine Zusatzversicherung für Pflege bei der Krankenkasse bestehen, muss der Leistungsfall, resp. Heimaufenthalt, speziell angemeldet werden.

5.3 MITTEL- UND GEGENSTÄNDELISTE (MiGeL)

Der Bundesrat hat mit der Verabschiedung der Verordnungsänderung die Finanzierung des Pflegematerials sichergestellt. Mit Inkraftsetzung ab 1. Oktober 2021 übernehmen somit die Krankenversicherungen die Kosten der Mittel und Gegenstände.

Gemäss MiGeL wurden Höchstvergütungsbeträge festgelegt, welche die Krankenversicherungen übernehmen müssen. Darüber hinaus gehende Kosten gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Heim Weiermatte
Melchenweg 2 | 6122 Menznau
Telefon 041 494 99 99
weiermatte@menznau.ch
www.weiermatte-menznau.ch

5.4 ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Reichen diese finanziellen Mittel nicht aus, kann eine AHV-Zusatzrente, sogenannte Ergänzungsleistungen beantragt werden. Allerdings sind diese Zahlungen von der Höhe des vorhandenen Vermögens abhängig. Der Antrag muss bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde gestellt werden, dies auch wenn Vermögen vorhanden ist, denn die Berechnung könnte trotzdem einen Anspruch ergeben. Weitere Angaben finden Sie im Internet unter www.ahv-iv.ch.

Bezieht jemand Ergänzungsleistungen und hat einen Kurz- oder Ferienaufenthalt im Heim, kann für die Kostenvergütung ein Rückerstattungsbeleg für die Krankenkasse bei der AHV-Ausgleichskasse eingereicht werden.

5.5 HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG

Hilflosenentschädigung der AHV / IV bei mittlerem oder schwerem Grad von Hilflosigkeit. Dieser Beitrag wird unabhängig vom Vermögen bezahlt. Das Formular muss bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde verlangt und vom Bewohner / Betreuer und vom Heim ausgefüllt werden. Es besteht eine Karenzzeit von einem Jahr.

5.6 BERATUNG

Die Heimleitung ist bei der Anmeldung für Hilflosenentschädigung, AHV-Ergänzungsleistungen und Leistungen des Krankenversicherers behilflich und vermittelt die nötigen Informationen.

6. KURZAUFENTHALT (FERIENBETT)

6.1 ZUSATZLEISTUNGEN

Unterkunft gemäss Leistungen unter Punkt 3.1 und zusätzlich einen Tisch mit zwei Stühlen sowie eine Fernsehkommode. Ein Fernseher kann in Miete zur Verfügung gestellt werden.

6.2 TAXZUSCHLAG

Kurzaufenthalte werden mit einem Taxzuschlag von CHF 20.00 pro Tag verrechnet.

6.3 DAUER

Kurzaufenthalte dauern mindestens 14 Tage. Ab einem Aufenthalt von über 90 Tagen wechselt der Heimvertrag zu einem Langzeitaufenthalt. In diesem Fall entfallen der Taxzuschlag und die Zusatzleistungen.

6.4 AUSTRITT

Es besteht keine Kündigungsfrist gemäss Punkt 9.1.

7. AUSSERKANTONALE BEWOHNER/INNEN

7.1 KEIN AUSWÄRTIGEN-ZUSCHLAG

Für auswärtige oder ausserkantonale Bewohner/innen erfolgt kein Taxzuschlag.

7.2 KRANKENVERSICHERER UND RESTFINANZIERER

Je nach gesetzlichem Wohnsitz rechnen wir mit einer Bruttorechnung ab. In solchen Fällen sind die Bewohner für die Rückerstattung der Beiträge der Krankenversicherer und Restfinanzierer selber verantwortlich.

Heim Weiermatte
Melchenweg 2 | 6122 Menznau
Telefon 041 494 99 99
weiermatte@menznau.ch
www.weiermatte-menznau.ch

8. ABRECHNUNG

8.1 RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen netto zu begleichen. Die Ein- und Austrittstage werden als ganze Aufenthaltstage berechnet.

Die Beiträge der Versicherer (Krankenkasse) und der Gemeinde als Restfinanzierer werden von uns direkt in Rechnung gestellt.

8.2 LASTSCHRIFTENVERFAHREN (LSV)

Die Bezahlung über Lastschriftverfahren ist möglich und erleichtert Ihren administrativen Aufwand. Gerne stellen wir Ihnen das entsprechende Formular zu.

8.3 KOSTENVORSCHUSS

Wir verlangen keine Depotzahlungen. Zur Sicherheit empfehlen wir einen Kostenvorschuss im Rahmen einer Monatsrechnung einzuzahlen, um allfällige ungedeckte Heimkosten nach Austritt abzudecken. Vorauszahlungen werden nicht verzinst und nach Austritt und Begleichung aller offenen Rechnungen zurückerstattet.

9. AUSTRITT

9.1 KÜNDIGUNG

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien einen Monat, jeweils auf ein Monatsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss am letzten Tag des Monats von der jeweils anderen Vertragspartei empfangen werden. Der Austrittstag wird als ganzer Tag verrechnet.

Erfolgt der Austritt früher als vereinbart, behält sich die Heimleitung vor, die gesamte reservierte Zeit in Rechnung zu stellen.

9.2 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG (ohne Beachtung der Frist)

Eine ausserordentliche / fristlose Kündigung erfolgt, wenn die Heimatmosphäre durch störendes Verhalten beeinträchtigt wird, d.h. Mitbewohner/innen oder Personal gefährdet werden und dadurch das Zusammenleben nicht mehr zumutbar ist. Dieser Entscheid muss durch eine Fachperson, wie z.B. Arzt bestätigt werden.

9.3 TODESFALL

Im Todesfall erlischt das Vertragsverhältnis, sobald das Zimmer vollständig geräumt worden ist. Bis zur Zimmerräumung wird die Aufenthaltstaxe abzüglich CHF 15.00 verrechnet.

10. ÄRZTLICHE BETREUUNG

Im Heim Weiermatte besteht freie Arztwahl. Arztwechsel sollten in Absprache mit der zuständigen Pflegefachperson oder der Leitung Pflege und Betreuung vorgenommen werden. Die Kosten für ärztliche Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen und Medikamente, Physiotherapie sowie Krankentransporte gehen zu Lasten der Bewohner.

11. VERSICHERUNGEN

11.1 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Für den Heimaufenthalt besteht eine Kollektivpolice des Heimes mit einer Schadendeckung von CHF 10‘000‘000.00. Ein Selbstbehalt von maximal CHF 500.00 im Einzelfall geht zu Lasten der versicherten Bewohner/innen. Somit ist **keine eigene Haftpflichtversicherung notwendig.** Eine allfällig bestehende Versicherung kann gekündigt werden.

Heim Weiermatte
Melchenweg 2 | 6122 Menznau

Telefon 041 494 99 99

weiermatte@menznau.ch
www.weiermatte-menznau.ch

11.2 HAUSRATVERSICHERUNG (MOBILIAR)

Persönliches Mobiliar und Kleidung usw. im Wert bis CHF 10'000.00 sind gegen Feuer-, Elementar- und Wasserschäden durch die Kollektivpolice des Heimes versichert (Selbstbehalt maximal 10 % der Schadensumme). Somit ist auch eine **Hausratversicherung nicht notwendig.** Nicht versichert sind Folgen von Diebstahl-, Einbruch- und Beraubung.

11.3 JAHRESFRANCHISE UND SELBSTBEHALTE

Die Jahresfranchise und Selbstbehalte gehen zu Lasten der Bewohner/innen und können, sofern ein Anspruch auf Ergänzungsleistung besteht, bei der Ausgleichskasse zur Rückerstattung eingereicht werden.

11.4 KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

Die Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohner/innen.

11.5 VERSICHERUNGSPAUSCHALE

Die Haftpflicht- und die Hausratversicherung wird durch eine monatliche Pauschale abgedeckt und verrechnet.

12. UMGANG MIT PERSONENDATEN

Mit der Unterschrift auf dem Heimvertrag gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten, insbesondere über den Gesundheitszustand, im Rahmen der Bedarfsklärung bearbeitet, erhoben und aufbewahrt werden. Dies soweit es zur Erfüllung dieses Vertrags notwendig ist oder bei Bekanntgabe durch den/die Bewohnende. Hiermit entbindet der/die Bewohnende das Pflegefachpersonal von der Schweigepflicht, und zwar in dem Umfang, in welchem dies für das Heim Weiermatte zur Erfüllung dieses Vertrags bzw. zur Erbringung von Pflegeleistungen unter diesem Vertrag notwendig ist. Nur so ist die bestmögliche, medizinische Versorgung des/der Bewohnenden im Einzelfall gewährleistet.

Der/die Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass das Heim Weiermatte sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden. Grundsätzliche Informationen und Grundsätze zum Datenschutz sowie zur Datenbearbeitung sind unserer Datenschutzerklärung auf der Homepage www.weiermatte-menznau.ch zu entnehmen.

Der/die Bewohnende erklärt sich mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an Anlässen aufgenommen werden, namentlich für interne Zwecke, Publikationen in Printmedien und online. Lehnt der/die Bewohnende die Verwendung von Fotoaufnahmen kategorisch ab, muss er/sie dies dem Heim Weiermatte beim Eintritt ausdrücklich mitteilen.

Der/die Bewohnende nimmt weiter zur Kenntnis, dass das Heim Weiermatte in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

13. UNABHÄNGIGE BESCHWERDESTELLE (UBA)

Bei Differenzen steht den Bewohnenden bzw. deren Vertreter/Angehörige der Verein Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) Tel. 058 450 60 60 beratend zur Verfügung.

14. ALLGEMEINES

14.1 BEFREIUNG DER RADIO- UND FERNSEHGEBÜHREN

Sämtliche Bewohner/innen sind von der „Privaten Haushaltgebühr" befreit. Dank eines neuen Systems bei der SERAFE AG entfallen die Abmeldungen infolge Umzugs.

Heim Weiermatte
Melchenweg 2 | 6122 Menznau
Telefon 041 494 99 99
weiermatte@menznau.ch
www.weiermatte-menznau.ch

14.2 EHEPAAR-APPARTEMENT

Ehepaare haben die Möglichkeit ein Ehepaar-Appartement (zwei Zimmer mit Durchgangstüre) zu beziehen.

14.3 TIERHALTUNG

Nach Absprache mit der Geschäftsleitung darf Ihr Haustier Sie ins Heim Weiermatte begleiten. Die Betreuung und Pflege obliegt voll und ganz Ihnen. Sollte diese einmal nicht mehr gewährleistet sein, besprechen wir gemeinsam die beste Lösung. Für die Haltung von Haustiere wird eine Reinigungspauschale vereinbart.

15. CAFETERIA «KAFI HEIMELIG»

15.1 ÖFFNUNGSZEITEN

Unser Kafi Heimelig ist täglich jeweils von 10.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. Das Mittagessen im Speisesaal erfolgt um 11.30 Uhr, Abendessen um 17.30 Uhr.

15.2 MENÜPLAN

Die Mahlzeiten entsprechen dem jeweiligen Menüplan. Spezielle Wünsche erfüllen wir nach vorheriger Absprache gerne. Die Preise sind im Kafi Heimelig ersichtlich.

15.3 PRIVATE ANLÄSSE

Für Mittag- oder Nachtessen können Angehörige sich 24 Stunden vorher beim Pflegepersonal anmelden. Für Gruppen ab zehn Personen benötigen wir eine Anmeldung an die Hotellerie mindestens eine Woche vor dem Anlass, damit wir alle Einzelheiten absprechen können.

16. STIFTUNG HEIM WEIERMATTE

Die Stiftung „Heim Weiermatte Menznau“ bezweckt die Förderung und Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner des Heimes Weiermatte. Dabei werden ganz gezielt bewohnerspezifische Anlässe oder Projekte finanziell unterstützt. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Stiftung ebenfalls Bewohnerdaten erhält. Ohne Ihren Gegenbericht gehen wir von einer Einwilligung der Datenübertragung aus.

Spenden erfolgen auf dem Konto IBAN: CH38 8119 4000 0004 3340 1

17. INKRAFTTRETEN DER TAXORDNUNG

Änderungen erfolgen durch den Gemeinderat Menznau. Diese Taxordnung wurde durch den Gemeinderat genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt diejenige vom November 2022.

Menznau, im November 2023

Im Namen des Gemeinderates

sign.

Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident

sign.

Marianne Duss
Gemeindeschreiberin

Heim Weiermatte
Melchenweg 2 | 6122 Menznau
Telefon 041 494 99 99
weiermatte@menznau.ch
www.weiermatte-menznau.ch